Urheber-/Nutzungsrechte Fotoarchiv im Ortsarchiv Haimhausen des Haimhauser Kulturkreises e.V.

Das Fotoarchiv im Ortsarchiv Haimhausen des Haimhauser Kulturkreises e.V., nachfolgend "Fotoarchiv Haimhausen" genannt, besitzt die Urheber- und/oder die Nutzungsrechte an den im Archiv befindlichen Fotografien und Abbildungen nach dem Urheberrechtsgesetz. Das "Fotoarchiv Haimhausen" hat damit das ausschließliche Recht, das im Archiv befindliche Bildmaterial zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie öffentlich wiederzugeben. Urheberrechte werden über das "Fotoarchiv Haimhausen" vertreten.

Ohne gesonderte Einholung einer Nutzungserlaubnis (Lizenz), d. h. Einräumung eines Nutzungsrechts durch das "Fotoarchiv Haimhausen", sind per Gesetz bestimmte **eingeschränkte Nutzungen** zugelassen. Dazu zählen:

1. Nutzung für den privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch nach § 53 UrhG, wie z. B.:

1.1 Herstellung einzelner Vervielfältigungen für den privaten Gebrauch, sofern

- die Vervielfältigung durch eine natürliche Person erfolgt
- die Vervielfältigung keinen Erwerbszwecken dient
- die Grenze von 7 Exemplaren nicht überschritten wird
- · keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage genutzt wird

Einschränkung: Vervielfältigungen gelten nicht für elektronisch zugängliche Datenbankwerke und Datenbanken

1.2 Herstellung einzelner Vervielfältigungen von Fotografien

- zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, soweit geboten
- zur Aufnahme in ein eigenes Archiv

1.3 Herstellung von Vervielfältigungsstücken von Ausschnitten für den eigenen Gebrauch

- im Schulunterricht und in der nicht gewerblichen Aus- und Weiterbildung
- für Prüfungszwecke in Schulen, Hochschulen und nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung

Einschränkung: Vervielfältigungen nach Ziff. 1.2 und 1.3 gelten

- bei Nutzung von Datenbankwerken und Datenbanken nur bei nicht gewerblicher Zweckbestimmung
- nicht bei Nutzung von elektronisch zugänglichen Datenbankwerken

Alle unter Ziff. 1 genannten Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch öffentlich wiedergegeben werden. Die beschriebenen zulässigen Nutzungen gelten nicht für Internetpräsentationen, denn das Einstellen von Daten ins Internet – auch zum privaten Gebrauch – ist keine Vervielfältigung im Sinne des UrhG, sondern eine öffentliche Zugänglichmachung i. S. d. § 19 a UrhG. Hierzu ist grundsätzlich eine Erlaubnis durch das "Fotoarchiv Haimhausen" einzuholen.

2. Nutzung im Sinne des Zitatrechts nach § 51 UrhG:

Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Fotografien und Abbildungen des "Fotoarchivs Haimhausen", wenn in einem durch den Zweck gebotenen Umfang Fotografien und Abbildungen in ein selbstständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung von dessen Inhalt aufgenommen werden.

3. Nutzung nach Ablauf der gesetzlichen Schutzdauer:

3.1 Urheberrecht an den Fotografien und Abbildungen:

- Recht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers
- Urheberrecht wird aber vom jeweiligen Rechtsnachfolger wahrgenommen, im vorliegenden Fall durch das "Fotoarchiv Haimhausen"

Werden Vervielfältigungsstücke von Fotografien und Abbildungen verbreitet, öffentlich ausgestellt oder öffentlich wiedergegeben, ist stets die Datenquelle als Rechteinhaber deutlich sichtbar anzugeben: z.B.: Foto: Fotoarchiv Haimhausen

Haimhausen,	,
Unterschrift Archivar	Unterschrift Archivnutzer